



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Global Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26. Februar 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Prüfungskommission

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Global Management hat das Ziel, aufbauend auf einem grundständigen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften erworbene Kompetenzen zu vertiefen und fachübergreifend zu erweitern. ²Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, Führungs- und Leitungspositionen sowie Projektmanagementfunktionen in international tätigen Unternehmen im In- und Ausland zu übernehmen. ³Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – eine Promotion erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der vertiefenden und erweiterten fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig zu gestalten und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Der generalistisch angelegte Studiengang vermittelt unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten, um in einem globalisierten Umfeld Führungsfunktionen in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. ³Des Weiteren werden Kompetenzen im Projektmanagement, Methodenkompetenzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt
 - wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen,
 - komplexe Fragestellungen zu analysieren, Ergebnisse zu interpretieren, Lösungen zu erarbeiten, Konzepte zu bewerten und diese gegenüberzustellen,
 - inter- und transdisziplinär zu denken und zu handeln,
 - verantwortlich, nachhaltig und global zu entscheiden sowie zu agieren,
 - unternehmerische Kompetenzen zu entwickeln,
 - globale Trends zu erkennen und ihre Relevanz für Unternehmen zu bewerten,
 - Unternehmensstrategien für internationale Märkte zu entwickeln und diese in die Umsetzung zu führen,
 - die internationalen volkswirtschaftlichen Einflüsse auf Unternehmen zu erkennen und im Interesse der Unternehmen zu nutzen,

- interkulturelle Aspekte im internationalen Geschäftsumfeld einzuordnen und zu bewerten,
- mit internationalen Stakeholdern effektiv zu kommunizieren und eine aktive Führungsrolle zu übernehmen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten und dem Gesamturteil „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer Abschluss. ²Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel. ³Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. ²Zugangsvoraussetzung sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.
- (3) ¹Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen und -bewerber Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachweisen oder wahlweise mindestens
- bei IELTS die Bewertung 6.5,
 - bei TOEFL die Bewertung 90 (mit je Kategorie nicht schlechter als 20) oder
 - bei TOEIC die Bewertung 465 für Hörverstehen und 430 für Lesen nachweisen.
- ²Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse kann auch durch andere gleichwertige Nachweise (z.B. einen in englischer Sprache erworbenen einschlägigen Erstabschluss) erbracht werden. ³Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses sowie die Anerkennung des geforderten Sprachniveaus entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von noch grundständig Studierenden zum Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 möglich, wenn diese
- alle Leistungen des grundständigen Studiums erbracht haben und lediglich die Bewertung der Abschlussarbeit noch aussteht und
 - die Durchschnittsnote aus den erbrachten Leistungen „gut“ oder besser beträgt.

²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, nachgewiesen wird.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium in englischer Sprache mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 120 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) ¹Der Masterstudiengang wird in einer Kombination aus Online- und Präsenzphasen angeboten. ²Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Semesters werden online und/oder Hybrid (Online und Präsenz) angeboten. ³Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten und dritten Semesters werden ausschließlich in Präsenz an der Hochschule Landshut durchgeführt. ⁴Alternativ kann das zweite und/oder dritte Semester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. ⁵Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen und kann entweder an der Hochschule Landshut, und/oder an einer Hochschule im Ausland mit oder ohne Unternehmenskooperation absolviert werden. ⁶Die Zulassung und das Studium an der ausländischen Hochschule richten sich nach deren Bestimmungen.
- (3) ¹Die Module GM150 German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 1 und GM250 German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 2 sind Pflichtmodule. ²Studierende, welche ihre Studienqualifikation und/oder ihre Zugangsvoraussetzung zum Studium an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben oder deren Muttersprache Deutsch ist oder die Deutschkenntnisse mindestens des Referenzniveaus C1 oder C2 des GER für Sprachen nachweisen, müssen eine andere Fremdsprache auswählen. ³Der Antrag auf Genehmigung ist bis zum Studienbeginn (Wintersemester: 1. Oktober, Sommersemester: 15. März) an die Prüfungskommission zu stellen. ist.
- (4) Bei einem Studium an einer Hochschule im Ausland (Abs. 2 S. 4) müssen die zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen vorab im Rahmen des Learning Agreements durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Masterarbeit anzufertigen und an einem Masterkolloquium teilzunehmen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. ⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere

zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) ¹Bis zum Ende des ersten Studienplansemesters sind die Module Advanced Topics in Business Administration (GM110), Intercultural Management – Focus on EU and Germany (GM130) und German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 1 (GM150) bzw. eine weitere Fremdsprache (§ 4 Abs. 3) erstmalig anzutreten. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das dritte Semester setzt das Bestehen der Module Advanced Topics in Business Administration (GM110), Intercultural Management – Focus on EU and Germany (GM130) und German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 1 (GM150) bzw. eine weitere Fremdsprache (§ 4 Abs. 3), sowie den Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis zwei voraus.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß § 17 APO festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.

- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 10

Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in ihrem Fachgebiet aus dem Themenschwerpunkt des globalen Managements selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien zu entwickeln. ²Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann im 3. Studienplansemester ausgegeben werden, sofern der/die Studierende mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die Masterarbeit muss spätestens nach sechs Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Das Masterkolloquium wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer und einer weiteren hauptamtlichen Professorin/einem weiteren hauptamtlichen Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaft abgenommen. ²In einem Vortrag und einer sich anschließenden Diskussion soll die/der Studierende in der Lage sein, fachübergreifende und problembezogene Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Internationalen Betriebswirtschaft sowie der Führungs-, Leitungs- und Projektmanagementmethoden einzuordnen.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Anlage:

1. Erstes theoretisches Studiensemester (Online oder hybrid)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache	Notengewicht
							Art	Umfang		
GM100	Scientific Writing and Thinking	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. Ausarb	10-30 S.	Englisch	5/118
GM110	Advanced Topics in Business Administration⁽¹⁾	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. prakP.sb od. Ausarb	15 10-15 S.	Englisch	5/118
GM120	Customer Relationship Management and Marketing	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM130	Intercultural Management – Focus on EU and Germany⁽¹⁾	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. prakP.sb od. Ausarb	15 10-15 S.	Englisch	5/118
GM140	European and German Business Environment	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM150	German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 1⁽¹⁾	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Deutsch	5/118
Summe				24	30					

(1) Die Module Advanced Topics in Business Administration (GM110), Intercultural Management – Focus on EU and Germany (GM130) und German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 1 (GM150) müssen alle spätestens zum Ende des ersten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

2. Zweites theoretisches Studiensemester

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache	Notengewicht
							Art	Umfang		
GM200	International Business Environment and Strategy	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. Klausur od. Ausarb	60-90 10-30 S.	Englisch	5/118
GM210	Global Operations Management	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur)		Englisch	5/118
GM220	International Accounting and Management Control	PFM	SU	4	5		Klausur	90	Englisch	5/118
GM230	International Financial Management	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Ausarb.Stud, Votr.sb)	90 90	Englisch	5/118
GM240	Agile and Hybrid Project Management in International Environment	PFM	SU	4	5		Klausur od. portP (Votr.sb, Ausarb)	60-90	Englisch	5/118
GM250	German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 2	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Deutsch	5/118
Summe				24	30					

3. Drittes theoretisches Studiensemester⁽¹⁾

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache	Notengewicht
							Art	Umfang		
GM300	Managerial Decision Making & Problem Solving	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM310	Global Cooperate Communication & Media	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM320	Innovation Management	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM330	Global Leadership in International Organization	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM340	Geoeconomics	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
GM350	Sustainable Global Management	PFM	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb) od. portP (Ausarb, Klausur) od. Klausur	90	Englisch	5/118
Summe				24	30					

(1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist berechtigt, wer die Module Advanced Topics in Business Administration (GM110), Intercultural Management – Focus on EU and Germany (GM130) und German / Deutsch als Fremdsprache (DaF) - Level 1 (GM150) bestanden sowie mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Studienplensemestern 1 bis 2 erworben hat.

4. Viertes Studiensemester

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache	Notengewicht
							Art	Umfang		
GM401	Business Research Methods	PFM	S	2	2		Votr.sb.P	15-25	Englisch	0
GM402	Postgraduate Major Project/ Master Thesis	PFM			24				Englisch	24/118
GM403	Thesis Colloquium	PFM	Kol	2	4	Ausarb (5-25 S.)	Koll	30-45	Englisch	4/118
Summe					30					

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 13. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26.02.2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Februar 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2024.